

## Abstammungsrecht

Anordnung der Blutentnahme nach § 372 a ZPO bei Erforderlichkeit der Feststellung der Abstammung

### § 372 a ZPO

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 17.12.2007 – II-1 UF 151/07

1. **Eine Untersuchung zum Zwecke der Blutgruppenuntersuchung ist nach § 372 a Abs. 1 ZPO zu dulden, wenn sie „in den Fällen der §§ 1600 c und 1600 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs ... zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist“. Mit der Beschwerde kann geltend gemacht werden, dass die Begutachtung nicht erforderlich sei, weil die Feststellungsklage unzulässig oder unschlüssig sei.**
2. **§ 372 a Abs. 1 ZPO begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da Rechte mehrerer Personen betroffen werden, die allesamt Grundrechtsträger sind.** (Ls. d. Red.)

**Sachverhalt:** A. Die Parteien streiten in der seit März 2006 rechtshängigen Kindschaftssache darüber, ob der Bekl. der Vater des Kindes D L (oder L) ist, das die Kl. am 11. September 2004 geboren hat.

Die 33-jährige Kl. stammt aus dem Kongo und war dort bei einer Fluggesellschaft tätig. Sie hat drei weitere Kinder, die im März 1990 bzw. im Juli 1996 und Januar 2000 geboren wurden und F L, B B und I B heißen. Nach ihren Angaben handelt es sich bei dem jüngsten Sohn um ein eigenes Kind, während sie die beiden anderen adoptiert oder in Pflege genommen hat. Sie reiste im November 2002 unter falschem Namen in Begleitung eines Landmanns nach Deutschland ein und lebt seither in Duisburg, was ihr nach gescheiterten Asylanträgen inzwischen seit dem 1. Februar 2006 aufgrund einer Duldungsverfügung der Stadt Duisburg gestattet ist.

Der Bekl. ist 45 Jahre alt und an seinem Wohnort in Hamburg beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (fortan als Bundesamt bezeichnet) tätig. Dort bearbeitet er Asylanträge. Aus einer Ehe hat er zwei Kinder.

Die Kl., die den Bekl. aufgrund eines im Juli 2003 in einem Hamburger Anzeigenblatt aufgegebenen Inserats kennengelernt hatte, behauptet, sie habe ihn mehrmals, u. a. nach einer schriftlichen Einladung vom 3. Dezember 2003, am Wochenende des 12. bis 14. Dezember 2003 besucht. An diesen Tagen hätten die Parteien miteinander geschlechtlich verkehrt, der Bekl. sei deshalb der biologische Vater ihrer Tochter.

Der Bekl. bestreitet diese Darstellung und verteidigt sich u. a. mit dem Einwand, die Kl. sei verheiratet, ihre Tochter D sei ebenso wie die anderen Kinder in eine bestehende Ehe hineingeboren worden, das Mädchen folglich dem Ehemann, nämlich Herrn L B, als Kind zuzuordnen, die Feststellungsklage deshalb wegen der Sperrwirkung dieser Rechtsbeziehung unzulässig.

Die Kl. erwidert, die gegnerische Behauptung, sie habe zu irgendeinem Zeitpunkt eine Ehe geschlossen, sei frei erfunden.

Das FamG hat zunächst versucht, in einem Urkundenprüfungsverfahren zu klären, ob die Kl. zum Zeitpunkt der Geburt der Tochter D verheiratet war. Nach Vernehmung der Kl. als Partei hat es durch Beweisbeschluss vom 15. Februar 2007 angeordnet, dass ein DNA-Gutachten über die Vaterschaftswahrscheinlichkeit des Bekl. eingeholt werden soll, in das die Parteien und das Kind D einbezogen werden sollen. Der Bekl. weigert sich, an der Begutachtung teilzunehmen und hat mit Schriftsatz vom 6. März 2007 beantragt, den Beweisbeschluss aufzuheben.

Das AG hat daraufhin durch das angefochtene Zwischenurteil am 25. Mai 2007 entschieden, dass der Bekl. die zur Aufklärung der Abstammungsfrage geeigneten Untersuchungen, insbesondere die Entnahme von Blutproben, zu dulden habe.

Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde greift der Bekl. die Rechtsauffassung des AG an.

**Aus den Gründen:** B. Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 372 a Abs. 2, §§ 386 f., 387 Abs. 3 ZPO), in der Sache aber nicht begründet.

Das FamG hat den Bekl. mit Recht verpflichtet, die zur Klärung der Abstammungsfrage erforderliche Untersuchung zu dulden. Seine Weigerung, an der Untersuchung mitzuwirken, ist unrechtmäßig. Sie lässt sich weder nach einfachem noch nach höherrangigem Recht begründen.

I. Der Begründung im Beschwerdeverfahren unterliegt allein die Frage, ob der Bekl. überhaupt verpflichtet ist, sich dem Verfahren des § 372 a ZPO zu unterwerfen. Dagegen kommt es auf die Einwände gegen die Reihenfolge der Beweiserhebungen nicht an. Denn nach § 355 Abs. 2 ZPO findet eine Anfechtung eines Beweisbeschlusses insoweit, als „die eine oder andere Art der Beweisaufnahme angeordnet wird“, nicht statt. Der Bekl. kann deshalb nicht damit gehört werden, dass vor dem beschlossenen DNA-Gutachten erst ein Gutachten über seine angebliche Sterilität eingeholt oder Zeugen über seinen Aufenthalt am Wochenende des 12./14. Dezember 2003 gehört werden müssten. Über die einzelnen Schritte der Beweisaufnahme hat das Prozessgericht in eigener Verantwortung zu befinden. Der Senat darf sein Ermessen nicht an die Stelle der Entscheidung des Amtsrichters setzen.

II. Eine Untersuchung, insbesondere zum Zweck der Blutgruppenuntersuchung, ist nach § 372 a Abs. 1 ZPO zu dulden, wenn sie „in den Fällen der §§ 1600 c und 1600 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs ... zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist“. Mit der Beschwerde kann also geltend gemacht werden, dass die Begutachtung nicht erforderlich sei, weil die Feststellungsklage unzulässig oder unschlüssig sei (BGH NJW 2006, 1657 [1659] = FamRZ 2006, 686 f.; OLG Thüringen NJW-RR 2007, 1306 f. = FamRZ 2007, 1676 f.; Zöller, ZPO, 26. Aufl., § 372 a Rn. 13). Die Erforderlichkeit hat das AG indessen im Zwischenurteil zu Recht bejaht. Die Klage ist nämlich zulässig und schlüssig.

1. Die internationale und örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts folgt aus § 640 a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 ZPO, weil der Bekl. Deutscher ist und die Kl. seit nunmehr vier Jahren in Duisburg lebt. Hier hat sie mit ihrer Tochter ihren g. A. begründet. Nach der Bescheinigung vom 1. Dezember 2006 wird sie mittlerweile ausländerrechtlich geduldet und muss ebenso wie ihre dreijährige Tochter bis zum Abschluss der vorliegenden Kindschaftssache nicht mit einer Abschiebung rechnen. Das entnimmt der Senat der Zwischennachricht des Bundesamts vom 8. September 2006.

2. Die Rechtsfrage, ob das negative Tatbestandsmerkmal der fehlenden anderweitigen Vaterschaft im Rahmen der Zulässigkeit oder der Begründetheit der Abstammungsklage zu erörtern ist, bedarf im gegenwärtigen Verfahrensstadium keiner Vertiefung. Denn nach dem Inhalt der Akten und Beilagen ist davon auszugehen, dass die Kl. bei der Geburt ihrer

Tochter ledig war und D deshalb nicht einem anderen Mann als Vater zugeordnet ist.

a) § 1600 d Abs. 1 BGB ist im ersten Halbsatz negativ gefasst. Das lässt die Darlegungs- und Beweislast grundsätzlich unberührt. Allerdings ist den besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die sich für die betroffene Partei daraus ergeben, dass sie eine sog. negative Tatsache nachweisen soll (vgl. zu diesem Problemkreis jüngst BGH NJW-RR 2007, 1448 f.). Dem ist das AG gerecht geworden, indem es die Kl. zu dieser Streitfrage als Partei vernommen hat.

Die Vernehmung war nach § 448 ZPO zulässig (Münch-KommZPO, 3. Aufl., § 616 Rn. 8). Sie ist, wovon ersichtlich auch der Amtsrichter ausgegangen ist, dahin zu würdigen, dass die Kl. am 11. September 2004 nicht verheiratet war und deshalb für ihre Tochter keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder § 1593 BGB bestanden hat. Für eine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 BGB gibt es ohnehin keine Anzeichen.

b) Die Kl. hat am 13. Oktober 2006 eindeutig bekundet, dass sie noch nicht verheiratet war und verheiratet ist, und zwar weder nach staatlichen noch nach religiösen Regeln („Gesichtspunkten“). Damit hat sie wiederholt, was sie seit ihrer ersten Befragung durch eine inländische staatliche Stelle erklärt hat. Dass ihre Angabe unzutreffend wäre, ist nach Auswertung des gesamten Akteninhalts nicht zu erkennen.

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt der Senat das starke Eigeninteresse, das jede Partei an einem ihr günstigen Prozessergebnis hat. Im vorliegenden Fall tritt hinzu, dass mit der angestrebten Feststellung der Vaterschaft ausländerrechtliche Vorteile verbunden sein können. Die Kl. müsste dann eine Abschiebung nicht mehr befürchten und könnte auf Unterhalt hoffen. Ferner wird nicht verkannt, dass die Kl. nach ihrer Einreise Aussagen gemacht hat, denen Bundesamt und VG in den Asylverfahren keinen Glauben geschenkt haben. Daraus folgt indessen nicht, dass ihre Äußerungen generell unglaubwürdig wären. Vielmehr ist zu beachten, dass die Angaben in unterschiedlichen Zusammenhängen und zu unterschiedlichen Themen gemacht wurden. Die Überlegung des Bekl., dass von unzureichenden Erklärungen im Vorverfahren auf wahrheitswidrige Aussagen im laufenden Prozess geschlossen werden müsse, ist keineswegs zwingend. Diese Interpretation ist nämlich ihrerseits tendenziös. Das Interesse des Bekl. an einem Scheitern der Klage ist ähnlich groß wie das gegenläufige Interesse der Kl. Wird er als Vater festgestellt, muss er mit Unterhaltspflichten (§§ 1601 ff., 1615 I BGB) rechnen. Daneben steht ein Ansehensverlust zu befürchten, wenn bekannt würde, dass er sich mit unlauteren Mitteln – neben der Auswertung verwaltungsinterner Akten für private Zwecke – durch wahrheitswidrige Behauptungen Vorteile verschaffen wollte. Er ist als sog. Einzelentscheider in Asylverfahren tätig und ehrenamtlicher Richter am OVG Hamburg. Als Mitglied der CDU gehört er dem Bezirksparlament in H-A an und tritt als Fachsprecher für Gleichstellung und Integration auf. Schließlich muss er berufliche Nachteile gewärtigen. Gegen ihn laufen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Prozess disziplinarrechtliche Ermittlungen.

Der Senat bezieht in seine Würdigung ganz maßgeblich mit ein, in welcher Weise sich die Parteien im laufenden Verfahren zu ihrem Verhältnis zueinander eingelassen haben. Die Kl. hat hierzu von Anfang an Angaben gemacht, die sie später nicht korrigieren musste. Bei ihrer Anhörung vom 11. August 2006 hat sie diese Darstellung durch verschiedene Details ergänzt. Sie hat sich außerdem bemüht, alle erforderlichen Unterlagen beizubringen, die für das eingeleitete Urkundenprüfungsverfahren benötigt wurden. Hierzu wird auf den von ihr ausgefüllten amtlichen Fragebogen und die dazu eingereichten Unterlagen verwiesen. Der Bekl. hat den Sachverhalt in seinen ersten Schriftsätzen vom 23. März und 30. April 2005 dagegen so geschildert, dass beim Leser ein falscher Eindruck entstehen musste. So heißt es in der von ihm selbst abgefassten und unterschriebenen Klageerwidderung, die Behauptung der Kl., sie habe sich am Wochenende des 12. bis 14. Dezember 2003 in Hamburg aufgehalten und mit dem Bekl. ihr Kind gezeugt, sei nachweislich unwahr; die Kl. unterliege der Residenzpflicht und dürfe den Geltungsbereich ihrer Aufenthaltsgestattung bzw. -uldung nicht verlassen; sie habe sich somit vom 12. bis 14. Dezember 2003 ersichtlich in Duisburg aufgehalten. Dem Gericht wird so der Schluss nahegelegt, zwischen den Parteien hätten keinerlei Kontakte zustande kommen können, zumal dies für die Empfängniszeit – 16. November 2003 bis 14. März 2004 – ausdrücklich behauptet wurde. Tatsächlich hatten sich die Parteien allerdings nach einer Anzeige der Kl. kennengelernt und mehrmals in Hamburg getroffen. Das hat der Bekl. erstmals mit Schriftsatz vom 1. Dezember 2006 – nach eineinhalb Jahren – eingeräumt. Zu Beginn hatte er selbst das fotografische Beweisstück in Zweifel gezogen. Zu der Frage, woher die Kl. den Namen seiner beiden Töchter – S und I – und die Einrichtung seiner Wohnung kennt und dazu bei ihrer Befragung vom 11. August 2006 Einzelheiten nennen konnte, hat er sich bisher nicht geäußert. Hätte man sich indes, wie im Schriftsatz vom 11. Juli 2007 behauptet, insgesamt nur dreimal, bei einem Essen, zu Spaziergängen und im Hansa-Park, getroffen, wären diese Kenntnisse der Kl. unverständlich.

c) Diese Einschätzung wird nicht dadurch infrage gestellt, dass es einen lückenlosen Urkundenbeweis zum Status der Kl. nicht gibt. Ein Dokument, das eine Eheschließung der Kl. bis einschließlich 11. September 2004 belegen würde, ist bislang nicht aufgetaucht. Es lässt sich auch nach ihren Angaben im ersten Asylverfahren nicht vermuten. Am 5. Dezember 2002 hat sie hierzu lediglich mitgeteilt, sie sei auf dem Flug von A A nach F von einem Mann begleitet worden, der ihr „den Pass seiner Ehefrau geliehen“ habe, sie kenne nur den Vornamen dieses Mannes – L – und könne dazu weiter nichts sagen. Der Bekl. leitet daraus ab, der Mann heiße L B und sei der Ehemann der Kl. und Vater ihres Sohns I B. Diese Annahme ist offensichtlich spekulativ. Irgendeinen konkreten Anhaltspunkt für diese Konstruktion kann der Bekl. nicht nennen.

Eine Urkunde, aus der zweifelsfrei hervorginge, dass die Kl. zum Stichtag ledig war, liegt gleichfalls nicht vor. Sie lässt sich auch nicht beschaffen. Denn theoretisch hätte die damals 30-jährige Kl. in zahlreichen Staaten eine Ehe eingehen können, ohne dass dies in ihrem Heimatland oder in Deutsch-

land bekannt werden musste. Mit der vom Bekl. geforderten Bescheinigung ließe sich lediglich punktuell belegen, dass eine Ehe nicht geschlossen worden ist. Einen allgemeinen Aussagewert hätte sie nicht. Folgerichtig heißt es in § 159 Abs. 1 S. 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (i. d. F. v. 14. April 2005, Bundesanzeiger Nr. 154 a v. 17. August 2000):

„Die Angabe eines Verlobten, dass er weder verheiratet war noch eine Lebenspartnerschaft gegründet hatte, kann urkundlich nicht nachgewiesen werden.“

Aus dem Fehlen eines Nachweises können daher keine nachteiligen Schlüsse gezogen werden. Dieser Erfahrungssatz hat Eingang in die obergerichtliche Rechtsprechung gefunden (BayObLG FamRZ 1999, 439 f. = StAZ 1998, 252 [253]; OLG Hamm FamRZ 2007, 656 f.). Er ist auch im vorliegenden Fall anzuwenden.

Da im Fall der Kl. – anders als im Fall des BayObLG – keine konkreten Anhaltspunkte für eine frühere Eheschließung vorliegen und von dem mit den Akten vertrauten Bekl. im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast auch nicht aufgezeigt werden, bestand für das AG kein Ansatz für weitergehende Nachforschungen (§ 12 FGG).

Die Deutsche Botschaft in K hatte zudem bereits am 12. Mai 2006 mitgeteilt, die gewünschte Überprüfung des Personenstands könne nicht durchgeführt werden und stattdessen das Urkundenprüfungsverfahren vorgeschlagen. Im Fragebogen zur Prüfung kongolesischer Personenstandsunterlagen werden die benötigten Unterlagen aufgelistet. Die dort genannten Unterlagen hat die Kl. – bis auf eine Heiratsurkunde – vollständig, wenn auch nicht im Original, eingereicht und zusätzlich eine „attestation de celibataire“. Zu dieser sog. Ledigkeitsbescheinigung hat die Botschaft am 31. Januar 2007 mitgeteilt, dass es sich um eine einfache Verwaltungsbescheinigung handele, die auf Anfrage ohne größere Sachprüfung ausgestellt werde. Die Prüfung der anderen Dokumente hätte allenfalls ergeben können, dass sie echt i. S. d. § 438 ZPO sind; ein Beweis für oder gegen eine Eheschließung wäre damit nicht zu führen gewesen.

d) Letztlich wird die Bekundung der Kl. auch nicht durch ihre früheren Angaben zu ihrem Namen und ihren weiteren Kindern entwertet. Die unterschiedliche Schreibweise des Nachnamens lässt sich zwanglos dadurch erklären, dass der Eigenname aus der vorgelegten Bescheinigung der Fluglinie falsch abgelesen worden ist. Bereits in der ersten amtlichen Anfrage vom 29. November 2002 finden sich beide Schreibweisen (L... u. L...).

Existenz und Namen und drei Söhne geben keinen verlässlichen Aufschluss über den Status der Kl. Selbstverständlich konnte sie – auch – diese Kinder als nichteheliche bekommen. Ohnehin folgt die Namensgebung im Herkunftsland der Kl. keinen festen Regeln. In der Einführung bei *Bergmann/Ferid*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Länderbericht Demokratische Republik Kongo (Stand: Aug. 2006), heißt es dazu, nach wie vor sei das traditionelle Recht für das Verständnis der Namensfunktion im Kongo entscheidend; der Geburtsname des Kindes sei meist erst nach einer gewissen Zeit – zumeist vom Vater, gelegentlich von der Mutter – vergeben worden, häufig komme es vor, dass eine

einzig Person in unterschiedlichen sozialen Kontexten einen jeweils anderen Namen verwende (S. 67 f.). Das Familiengesetzbuch von 1987 verzichte im Unterschied zum früheren Recht darauf, ein festes Namenssystem verbindlich vorzuschreiben, und räume den Eltern weitreichende Freiheit ein. Je nach Situation obliege die Namensgebung beiden Eltern, bei unbekannter oder bestrittener Vaterschaft der Mutter, bei Adoptierten folge sie eigenen Regeln (S. 69).

Bei der Adoption weicht das kongolesische Recht gleichfalls von dem formalisierten deutschen Recht stark ab (*Bergmann/Ferid* S. 64). Das neukonzipierte geschriebene Recht habe „bislang nicht effektiv Fuß gefasst“, ein „tatsächliches Kindschaftsverhältnis“ sei gegeben, wenn „ein Kind von einem Mann oder einer Frau, von deren Eltern und von der Gesellschaft als Kind dieses Mannes oder dieser Frau behandelt wird (Art. 633 Abs. 3 FamGB)“ (S. 73). Vor diesem tatsächlichen und rechtlichen Hintergrund spricht es nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Kl., wenn sie die beiden älteren Jungen anfangs als Adoptiv- und später als Pflegekinder bezeichnet hat.

3. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bekl. sind unbegründet. § 372 a Abs. 1 ZPO, dessen sonstige Voraussetzungen nach Aktenlage erfüllt sind, ist mit dem GG vereinbar (vgl. zuletzt BVerfG NJW 2007, 753 f. unter Rn. 67). In dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber entschieden, welche Einschränkungen die Bet. eines Abstammungsprozesses hinnehmen müssen. Der angefochtene Beschluss erlegt dem Bekl. keine weitergehenden Pflichten auf.

Bei der Anwendung des § 372 a ZPO ist im Übrigen zu beachten, dass Rechte mehrerer Personen betroffen werden, die allesamt Grundrechtsträger sind. In Kindschaftssachen kann sich der Kreis der geschützten Rechtsinhaber auf andere Beteiligte erweitern (§ 640 e ZPO). Wie in nahezu jedem Zivilprozess kann sich nicht nur eine Partei auf materielle und prozessuale Grundrechte berufen. Dem Recht des Bekl. auf „informationelle“ Selbstbestimmung, freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit (Art. 1, 2 GG) stehen jedenfalls die Rechte der Kl. und ihres Kindes auf Kenntnis der wahren Abstammung gegenüber; dieses Recht ist Voraussetzung für weitergehende Rechte auf materielle Unterstützung (§§ 1601 ff., 1615 I BGB). Damit kollidieren gegenläufige Grundrechtspositionen. In dieser Lage gebührt dem Recht des Bekl. kein Vorrang. Ihm wird zugemutet, körpereigenes Untersuchungsmaterial abzuliefern, das mit entsprechenden Proben der Kl. und des Kindes in einem standardisierten Verfahren abgeglichen wird. Auswertung und Ergebnis des Tests beschränken sich auf die Aussage, ob eine Ausschlusskonstellation besteht oder eine Wahrscheinlichkeit für eine Vaterschaft. Weitergehende Aussagen, etwa zu körperlichen Eigenheiten oder Erkrankungen treffen die dem Senat aus zahlreichen Verfahren bekannten Gutachten nicht. Deshalb gibt ein gerichtliches Abstammungsgutachten weniger preis als die urologischen Untersuchungen, die der Bekl. im Hinblick auf sein Spermogramm für nötig hält (vgl. Fertilitätsgutachten v. 9. August u. 5. September 2007). Die Beeinträchtigung des Bekl. durch die angeordnete Untersuchung wiegt deshalb nicht besonders schwer. Dass sich – je nach Ausgang – erhebli-

che Auswirkungen abzeichnen, ist zwar nicht zu verkennen; das gilt jedoch für die Kl. und erst recht das dreijährige Kind, das in existenzieller Weise betroffen ist, in gleicher Weise.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die vorgesehene Beweisaufnahme besonders geeignet ist, die Rechte des Bekl. auf einfache Weise und effektiv zu schützen. Sollten seine Behauptungen zutreffen, ist nämlich ein sicherer Ausschluss von der Vaterschaft zu erwarten. In diesem Fall erübrigen sich andere Aufklärungsmaßnahmen, die für Parteien, Zeugen und Dritte mit weiteren – wiederum grundrechtsrelevanten – Einschränkungen verbunden sein können.

III. Die angefochtene Entscheidung ist nach alledem zu bestätigen.

1. Für das weitere Verfahren weist der Senat auf folgende Punkte hin:

Die Beweisfrage bedarf der Präzisierung. Da ein Ausschluss von der Vaterschaft naturwissenschaftlich exakt möglich ist, während zum positiven Bestehen eines Vater-Kind-Verhältnisses nur eine Aussage mit Wahrscheinlichkeitswert getroffen werden kann, ist auch bei einer Feststellungsklage vorab zu klären, ob sich eine Ausschlusskonstellation ergibt. Erst wenn diese Frage zu verneinen ist, ist in einem weiteren

Schritt zu prüfen, ob und in welchem Grad eine Wahrscheinlichkeit der Abstammung anzunehmen ist.

Nach § 640 e Abs. 1 ZPO ist das Kind, das selbst nicht Partei des Verfahrens ist, an der Sache zu beteiligen. Das ist hier – soweit ersichtlich – bisher noch nicht geschehen. Den Akten des Ausländeramts ist zu entnehmen, dass das JA als Beistand des Kindes ein Verfahren vor dem AG Duisburg-Hamborn eingeleitet haben soll. Über den Stand dieser Sache liegen keine genauen Informationen vor. U. U. kommt eine Verbindung mit dieser Klage gleicher Art in Betracht (§§ 147, 640 c Abs. 1 ZPO).

(mitgeteilt von *Guy Walther*, StJA Frankfurt a. M.)

#### Hinweise für die Praxis

Ist der Putativvater zu einer freiwilligen Anerkennung der Vaterschaft nicht bereit, kann dieser in einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren gem. § 372a ZPO zur Duldung der Blutentnahme zwecks Durchführung eines DNA-Tests gezwungen werden, wenn sie „in den Fällen der §§ 1600 c und 1600 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs ... zur Feststellung der Abstammung erforderlich ist“. Erforderlichkeit in diesem Sinne liegt dann vor, wenn die Feststellungsklage zulässig und schlüssig ist, was in der vorliegenden Entscheidung anschaulich dargestellt ist. (CS)